

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Im Sinne und mit den Wirkungen der Art. 1469 bis ff. ZGB erklären die Parteien, dass der gesamte Vertrag sowie jede einzelne Klausel desselben Gegenstand individueller Diskussion und Vereinbarung zwischen ihnen war.
2. Unbeschadet jeglicher Abweichung und Abänderung, welche schriftlich zu genehmigen ist, gelten die vorliegenden Verkaufsbedingungen auch hinsichtlich aller zukünftigen Bestellungen und/oder schriftlichen Auftragsbestätigungen des Kunden, ebenso wie für jede einzelne Lieferung vonseiten der Fa. KKR GmbH. Mit der schriftlichen Bestätigung des Kaufangebotes von KKR und/oder schriftlichen Bestellung seitens des Kunden, gelten die vorliegenden Verkaufsbedingungen als vom Kunden anerkannt und diesen bindend.
3. Durch schriftliche Bestätigung des Kunden der schriftlich an ihn ergangenen Angebote und Bestellangebote von KKR, gelten diese somit als angenommen und unwiderruflich. Das Eigentum der Prospekte, der Zeichnungen, der Reklamezeichen sowie der entsprechenden dazugehörigen immateriellen Rechte, einschließlich jener betreffend die den Angeboten und Aufträgen beigegebenen Dokumente, wie Bilder, technische Zeichnungen, Gewichtsangaben, Abmessungen, sind ausschließliches Eigentum von KKR.
4. Eventuelle Mängel, welche auf die fehlerhafte Übermittlung der technischen Daten/Maße/Materialien usw. an KKR zurückzuführen sind, gehen zu ausschließlichen Lasten des Kunden. Zu diesem Zwecke erklärt der Kunde ebenso, dass ihm bekannt ist, dass die Darstellung und Beschreibung der Produkte in den Prospekten und sonstigem Bildmaterial lediglich hinweisenden Wert hat und daher eine eventuelle Abweichung des bestellten Produktes von jenem laut Werbematerial keinen Mangel und keine Abweichung darstellt, nachdem lediglich das bestellte Produkt als Maßstab hierfür herangezogen wird.
5. Die in den Kaufangeboten/Bestellungen angeführten Liefertermine haben lediglich hinweisenden Charakter und sind nicht bindend und daher wird eine Haftung von KKR für verspätete Übergabe ausgeschlossen. Im besonderen wird die Haftung von KKR für Verspätungen ausgeschlossen, welche auf Zufall, höhere Gewalt und nicht KKR anlastbaren Vorfällen zurückzuführen sind, darunter auch Fälle, die Dritten anlastbar sind; dem Kunden ist bekannt, dass einige Zusatzteile und Rohstoffe, welche für die Produktion von KKR verwendet werden, von Drittlieferanten bezogen werden. Es wird auf jeden Fall die Haftung für Verspätung in der Übergabe ausgeschlossen, wenn diese Verspätung aufgrund von Änderungswünschen des Kunden erfolgt, so wie von KKR angenommen. KKR behält sich weiters die Möglichkeit vor, Teillieferungen durchzuführen, wobei in diesem Falle die Haftung für verspätete Lieferung für noch nicht übergebene Produkte ausgeschlossen ist.
6. Die Übergabe der Ware ist als erfolgt anzusehen und somit gilt auch der Übergabetermin als erfüllt und eingehalten, im Moment der Übergabe der Waren mittels Personal von KKR an den Kunden oder im Moment der Übergabe der Waren an den Drittfrächter und folgenden Übergang jeglicher Haftung und Gefahr hinsichtlich der Ware auf den Kunden, was auch für den Fall gilt, dass der Transport der Ware auf Wunsch und im Auftrag des Kunden seitens KKR erfolgt.

7. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware unverzüglich bei Erhalt zu überprüfen und Mängel spätestens und innerhalb von 8 Tagen ab Empfang der Ware zu beanstanden und zwar schriftlich mittels Fax oder mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, wobei das Transportdokument und eine konkrete Beschreibung der Art der Mängel beizuschließen ist; Im Falle von versteckten Mängeln muss die Beanstandung innerhalb von 8 Tagen ab Entdecken derselben erfolgen. Für nicht innerhalb der genannten Fristen beanstandete Mängel übernimmt KKR keinerlei Haftung.
8. Aufgrund der erfolgten Anzeige hat KKR nach seinem freien Ermessen und unbeschadet der Notwendigkeit der Annahme des Mangels durch dieselbe, die Möglichkeit, nach eigener freier Wahl, entweder den Ersatz vorzunehmen oder die Reparatur der Ware oder eine Preisreduzierung. Es ist außerdem ausschließliche Möglichkeit von KKR, die mangelhafte Ware einer Überprüfung vor Ort zu unterziehen oder zu beantragen, dass dieselbe, auf Kosten des Kunden, retourniert wird. Die beanstandete Ware kann an KKR nur im Falle ausdrücklicher Ermächtigung zurückgeschickt werden. Die gegenständliche Gewährleistung beschränkt sich auf die Reparatur des mangelhaften Produktes oder, nach Wahl von KKR, auf den Ersatz desselben oder auf die Rückgabe des Preises; jede weitere Verpflichtung für direkte oder indirekte Schäden, einschließlich entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen.
9. Unbeschadet anderslautender Vereinbarungen muss die Zahlung innerhalb und spätestens der von den Parteien vereinbarten Fristen und ohne jeglichen Abzug erfolgen, welche als endgültig und fix zugunsten von KKR anzusehen sind. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind Zinsen im Sinne der Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes Dekretes Nr. 231/2002, in Höhe des aktuellen europäischen Zinssatzes EURIBOR 6 Monate + 7%, zu entrichten, zuzüglich aller mit der Zahlungseintreibung verbundenen Kosten und Spesen.
10. Beanstandungen oder Anfechtungen jedweder Art berechtigen den Kunden nicht, die vereinbarten Zahlungen auszusetzen oder zu verspäten. Der Kunde kann in keinem Falle Einwände oder Klagen gegenüber KKR erheben, solange er nicht jeder ausgesetzten Zahlung nachkommt, einschließlich Zahlung der Ware, auf welche sich die Beanstandung bezieht.
11. Es steht KKR frei, in jedem Moment die Bestellung auszusetzen oder zu annullieren oder auch die Zahlungsbedingungen abzuändern, wenn, nach deren freiem Ermessen, sich die Umstände der Zahlungsfähigkeit des Kunden verschlechtern sollten; sofern der Kunde zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren seinen Zahlungsverpflichtungen noch nicht nachgekommen sein sollte (vorzeitige Zahlung des Preises, vorhergehende Lieferungen, vertragliche Sicherstellungen), steht KKR die Möglichkeit zu - ohne dass dies die Bezahlung von irgendwelchen Beträgen oder Schadenersatzsummen an den Kunden mit sich bringt - die Übergabe der Ware der Bezahlung jeder noch offenen Rechnung unterzuordnen.
12. Für den Fall, dass der Kunde den vereinbarten Preis nicht pünktlich bezahlt, gilt der Vertrag automatisch aufgrund des Verschuldens des Kunden als aufgelöst; im Falle von vereinbarten Ratenzahlungen verfällt der Kunde automatisch von der Terminbegünstigung, ohne Notwendigkeit irgendeiner Mitteilung. KKR hat daher das Recht, sofort die Bezahlung sämtlicher durchgeführter Lieferungen zu verlangen, vorbehaltlich des Rechtes auf Ersatz eines höheren Schadens.

13. Die Verarbeitung aller Kundendaten seitens KKR, Inhaber der Verarbeitung, erfolgt elektronisch oder händisch und ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der gegenständlichen und zukünftigen Vertragsverhältnisse, um gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen von gesetzlich berechtigten Behörden gerecht zu werden, ebenso der Führung der regulären Buchhaltung und Kundendatei, sowie zum Zwecke der Übermittlung von Werbe- und Informationsmaterial und der Marktforschung, im Sinne des Gesetzes Nr. 675/96. Der Kunde bestätigt, über die Verarbeitungsmodalitäten sowie über seine Rechte gemäß Art. 13 des Gesetzes Nr. 675/96 und nachfolgende Änderungen informiert worden zu sein. Mit Zeichnung der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt der Vertragspartner ausdrücklich, die oben angeführte Informationen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben und gibt somit hinsichtlich der darin enthaltenen Zweckbestimmung im Sinne des Art 11 und im Sinne des Art. 20 seine Einwilligung zur Verarbeitung, einschließlich zur Übermittlung und Verbreitung seiner Daten durch den gegenständlichen Inhaber und/oder den Verantwortlichen im Rahmen der besagten Information.

14. Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen KKR und dem Kunden gilt ausschließlich italienisches Recht. Die Parteien vereinbaren, dass ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit den vorliegenden Vertrag betreffend, der Gerichtsstand von Bozen ist.

* * * * *